

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

12. Jahrgang
März 2004
ISSN 1434-3460

6/2004

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2311, 2306, 2120, 2113, 2269 – Pflichtteilsberechnung bei Wiederverheiratursklausel (Einheitslösung); Verfügungsbeschränkungen bei aufschiebend bedingter Nacherbschaft

GwG §§ 8, 1 Abs. 5, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1; KWG § 24c; BNotO §§ 18, 23 – Geldwäschegesetz: Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an die Bank bei Notaranderkonto

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BeurkG § 17 Abs. 1; BGB § 313 a. F. (= § 311b Abs. 1 n. F.), 155; KostO §§ 16, 57, 157 – Pflicht des Notars zur Sachverhaltsaufklärung: Genaue Bezeichnung der verkauften Teilfläche

BGB §§ 912, 98 Abs. 1 S. 2, 535, 1018 – Eigentum am Überbau bleibt auch nach Ablauf schuldrechtlicher Gestattung bestehen, es entsteht aber eine Übereignungspflicht

BGB § 1105 – Höchstbetrag bei Reallast auf Instandhaltung eines Gebäudes nicht erforderlich

BGB §§ 1408, 1585c, 138 Abs. 1, 242 – Inhaltskontrolle von Eheverträgen

BGB §§ 1617c Abs. 2, 1618 S. 6; 1355 Abs. 5 S. 2 – Zur Namensführung des einbenannten Kindes, wenn der sorgeberechtigte Elternteil nach Scheidung der Ehe wieder seinen Geburtsnamen annimmt

AktG §§ 244, 243 – Bestätigung anfechtbarer Hauptversammlungsbeschlüsse: Zeitpunkt des Erstbeschlusses entscheidend für materielle Beschlussvoraussetzungen

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2311, 2306, 2120, 2113 ff., 2269 Pflichtteilsberechnung bei Wiederverheiratursklausel (Einheitslösung); Verfügungsbeschränkungen bei aufschiebend bedingter Nacherbschaft

I. Sachverhalt

Die Eheleute M und F haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder D und K als Schlusserben eingesetzt haben. Dem Überlebenden soll aber nur eine Erbquote von 1/4 endgültig zugute kommen. Hinsichtlich einer Quote von 3/4 wurden die beiden Kinder (zu untereinander gleichen Teilen) zu Nacherben berufen. Ersatznacherben sollten die Abkömmlinge der Nacherben sein. Die Nacherbfolge soll nur bei Wiederverheiratur des überlebenden Ehegatten (zum Zeitpunkt der Heirat) eintreten. Die Nacherbenberufung des K ist darüber hinaus an weitere Bedingungen geknüpft.

F ist nun verstorben. Das Vermögen der F bestand u. a. aus einem Hausgrundstück. K macht jetzt Pflichtteilsansprüche nach seiner Mutter geltend.

II. Fragen

1. Ist das Hausgrundstück für die Pflichtteilsberechnung im Hinblick auf die angeordnete Nacherbfolge lediglich mit der Summe der vom Ehemann zu ziehenden Nutzungen oder mit seinem vollen Wert anzusetzen?

2. Muss der Pflichtteilsberechtigte im letzteren Fall einer Belastung des Hauses zum Zwecke der Auszahlung des Pflichtteilsanspruches zustimmen, soweit der Anspruch auf dieses Haus entfällt?

III. Zur Rechtslage

1. Pflichtteil bei Wiederverheiratursklausel

a) Aufschiebend bedingte Nacherbschaft

Haben sich Ehegatten – wie vorliegend – in einem gemeinschaftlichen Testament zunächst gegenseitig als Erben eingesetzt und zugleich bestimmt, dass nach dem Tod des Längerlebenden von beiden der beiderseitige Nachlass an einen Dritten fallen soll (hier wie typischerweise an die Kinder), so ist dies nach der gesetzlichen Auslegungsregel des § 2269 BGB im Zweifel dahingehend auszulegen, dass zu-

nächst der überlebende Ehegatte Vollerbe und der Dritte danach "Schlusserbe" nur des Längerlebenden ist (**Einheitslösung**). Eine **Trennungslösung**, wonach der überlebende Ehegatte nur als Vorerbe und der Dritte als Nacherbe eingesetzt ist, so dass der Dritte beim Tod des längerlebenden Ehegatten einerseits Nacherbe des Erstversterbenden, andererseits Vollerbe des Längerlebenden ist, ist nach der Auslegungsregel des § 2269 BGB im Zweifel hingegen nicht anzunehmen.

Hier hat die vorverstorbene Ehefrau eine **Wiederverheiratsklausel** angeordnet. Von einer Wiederverheiratsklausel spricht man, wenn im Fall einer erneuten Eheschließung des Längerlebenden der Nachlass des Erstversterbenden ganz oder teilweise den gemeinsamen Kindern oder anderen Personen zufallen soll. Zweck der Wiederverheiratsklausel ist, die Abwanderung des Vermögens des Erstversterbenden an den zweiten Ehegatten oder dessen Verwandte oder Abkömmlinge zu verhindern (vgl. allgemein Dippel, AcP 177 (1977) 349; Zawar, in: FS Schippel, 1996, S. 327). Gestaltungsmöglichkeiten einer Wiederverheiratsklausel sind etwa eine aufschiebend bedingte Nacherbenschaft oder ein aufschiebend bedingtes Vermächtnis.

Eine Wiederverheiratsklausel in einem gemeinschaftlichen Testament wird von der h. M. in den Fällen der Einheitslösung dahin verstanden, dass der überlebende Ehegatte (hier der Ehemann) ab dem ersten Erbfall durch die Wiederheirat **auflösend bedingter Vollerbe** und gleichzeitig durch die Wiederheirat aufschiebend bedingter Vorerbe ist (grundlegend RGZ 156, 172, 180 f.; BGHZ 96, 198, 203 = DNotZ 1986, 541 mit Anm. Zawar = NJW 1988, 59 m. Anm. Zawar NJW 1988, 20 = JR 1986, 155 mit Anm. Böckelmann; KG DNotZ 1935, 827; 1943, 137; BayObLGZ 1966, 227; OLG Neustadt MDR 1961, 602; vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 63. Aufl. 2004, § 2269 BGB Rn. 17 ff.; Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 2000, Rn. 857; J. Mayer, in: Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 4. Aufl. 2003, § 2269 BGB Rn. 61 ff., auch zu abweichenden Auffassungen). Entsprechend sind die bedachten **Kinder durch die Wiederheirat des Ehemannes aufschiebend bedingte Nacherben**.

b) Ausschlagung der aufschiebend bedingten Nacherbenschaft nach h. M. nicht erforderlich

Der als Nacherbe bedachte Pflichtteilsberechtigte kann zwar den Pflichtteil grundsätzlich erst dann verlangen, wenn er zuvor die Nacherbenschaft ausschlägt (§ 2306 Abs. 2, Abs. 1 S. 2 BGB). Dies ist schon vor Eintritt der Nacherbfolge möglich (§ 2142 BGB) und aus verjährungsrechtlichen Gründen auch geboten (§ 2332 Abs. 3 BGB).

Nach h. M. ist jedoch eine **Ausschlagung der Nacherbenschaft nicht erforderlich**, wenn – wie hier – lediglich eine durch die Wiederheirat des Ehemannes **aufschiebend bedingte Nacherbfolge** angeordnet ist (Palandt/Edenhofer, § 2306 BGB Rn. 8; MünchKomm-BGB/Frank, 3. Aufl. 1997, § 2306 BGB Rn. 7; J. Mayer, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz, Handbuch Pflichtteilsrecht, 2003, § 2 Rn. 95 f.; Pentz, MDR 1998, 751; für die Gegenauffassung: Staudinger/Haas, BGB, 13. Bearb. 1998, § 2306 BGB Rn. 19 ff.; Soergel/Dieckmann, BGB, 13. Aufl. 2002, § 2306 BGB Rn. 6). Denn der aufschiebend bedingte Nacherbe sei bei Eintritt des Erbfalls infolge der Ungewissheit über den Bedingungseintritt nicht i. S. d. § 2306 BGB "zur Erbfolge berufen", sondern sogar hiervon ausgeschlossen. Er könne daher den vollen Pflichtteil ohne Ausschlagung verlangen.

Erst wenn der Nacherbfall eingetreten ist, müsse er sich vom Standpunkt der überwiegenden Meinung aus **als die Nacherbenschaft mindernd das anrechnen lassen**, was er bereits als Pflichtteil erhalten habe, da der Rechtsgrund für die Pflichtteilszahlung insoweit mit der nun feststehenden Berufung zum (Nach-) Erben entfallen sei.

2. Bewertung des Nachlasses

Schließt man sich der h. M. an, so folgt für die Nachlassbewertung nach § 2311 BGB, dass die (nur) aufschiebend bedingt angeordnete **Nacherbfolge** derzeit **keine wertmindernden Abzüge** rechtfertigt, sondern der Nachlass der F einschließlich des Hauses nach allgemeinen Grundsätzen mit dem Verkehrswert anzusetzen ist (statt aller: Palandt/Edenhofer, § 2311 BGB Rn. 9 ff.). Eine andere Bewertung würde die aufschiebend bedingt angeordnete Nacherbfolge zu Lasten des Nacherben doppelt berücksichtigen (nämlich sowohl durch einen Wertabschlag im Erbfall als auch durch die Anrechnungspflicht im Falle des Eintritts der Nacherbfolge). Die Bewertung mit dem vollen Verkehrswert steht im Einklang mit dem anerkannten Grundsatz, dass vom Erblasser selbst testamentarisch angeordnete Beschwerden wie etwa ein Vermächtnis für die Pflichtteilsberechnung keine Berücksichtigung finden können, da es der Erblasser sonst in der Hand hätte, den Pflichtteilsanspruch leer laufen zu lassen (vgl. § 1991 Abs. 4 BGB, § 327 Abs. 1 Nr. 1, 2 InsO; LG Bonn ZEV 1999, 154; Palandt/Edenhofer, § 2311 BGB Rn. 7; Staudinger/Haas, § 2311 BGB Rn. 46; Nieder, Rn. 103).

Anders wäre die Rechtslage, wenn die F ihrerseits einen Teil ihres Vermögens nur als Vorerbin inne gehabt hätte und dieser Vermögensteil aufgrund der Verfügung von Todes wegen des diese Vor- und Nacherbfolge anordnenden Erblassers anderweitig übertragen worden wäre. Der so vererbte Vermögensteil wäre für die Pflichtteilsberechnung am Nachlass der vorverstorbenen Ehefrau nicht zu berücksichtigen (vgl. Staudinger/Haas, § 2311 BGB Rn. 20; J. Mayer, in: Handbuch Pflichtteilsrecht, § 5 Rn. 24).

Sollte infolge der weiteren Bedingung letztlich nur D, dagegen nicht der den Pflichtteil fordernde K zur Nacherbfolge gelangen, so würde M, falls er die Mittel zur Begleichung des Pflichtteils aus seinem eigenen Vermögen aufbringt, sich deswegen im Verhältnis der Nacherbquote bei der Nacherbin D schadlos halten können (§§ 2126 S. 1, 2, 2124 Abs. 2 BGB). Denn die Pflichtteilsschuld ist eine außerordentliche Last i. S. d. § 2126 S. 1 BGB, die letztlich aus der Substanz des Nachlasses und nicht aus dessen zunächst dem Vorerben zustehenden Nutzungen aufzubringen ist (vgl. Palandt/Edenhofer, § 2126 BGB Rn. 1).

3. Verfügungsbeschränkungen des Ehegatten als Erbe bei Wiederverheiratsklausel

a) Allgemeines

Die Schutzvorschriften der §§ 2113 ff. BGB sind nach h. M. **auch zugunsten des aufschiebend bedingt eingesetzten Nacherben** anzuwenden (BGHZ 96, 198, 203 ff. = DNotZ 1986, 541 = NJW 1988, 59; Palandt/Edenhofer, § 2269 BGB Rn. 18; Nieder, Rn. 857). Die in § 2113 BGB genannten Verfügungen werden also im Falle des Eintritts der Nacherbfolge unwirksam.

Wirksam ist eine Verfügung die unter §§ 2113 ff. BGB fällt jedoch, wenn sämtliche, auch nur bedingt eingesetzten Nacherben zustimmen; die Zustimmung etwaiger Ersatznacherben ist hingegen nicht erforderlich (BGHZ 40, 115 = DNotZ

1964, 623 = NJW 1963, 2320; Palandt/Edenhofer, § 2113 BGB Rn. 7; Soergel/Harder/Wegmann, BGB, 13. Aufl. 2002, § 2113 BGB Rn. 10; Staudinger/Avenarius, BGB, 2003, § 2113 BGB Rn. 17).

b) Vorliegender Fall

Ist M befreiter Vorerbe, so kann er entgeltliche Verfügungen über Grundstücke auch ohne Einwilligung der Nacherben mit Wirkung gegen diese ausführen (§§ 2136, 2113 Abs. 2 BGB). Sofern aber Zweifel an dieser Testamentsauslegung oder auch hinsichtlich der Entgeltlichkeit bestehen, so genügt schon dieser Zweifel für das Eingreifen der in § 2120 BGB normierten Einwilligungspflicht des Nacherben: Zur Berichtigung der Pflichtteilsschuld als Nachlassverbindlichkeit ist die Grundstücksbelastung erforderlich, wenn in dem von F vererbten Nachlass, aus dessen Substanz der Pflichtteil nach §§ 2126, 2124 Abs. 2 BGB aufzubringen ist, nicht genügend liquide Mittel zum Fälligkeitszeitpunkt (§ 2317 Abs. 1 BGB) bereit stehen. Die Verpflichtung des Nacherben zur Zustimmung besteht schon dann, wenn zweifelhaft ist, ob der Vorerbe die Verfügung mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann. Auch wenn die Befreiung des M von den Beschränkungen des § 2113 Abs. 1 BGB sicher sein sollte, kann die Zustimmung verlangt werden, wenn die grundbuchmäßige Erledigung des Geschäfts im Hinblick auf den sonst erforderlichen Entgeltlichkeitsnachweis wesentlich beschleunigt werden kann (Soergel/Harder/Wegmann, BGB, 13. Aufl. 2002, § 2120 BGB Rn. 3; Palandt/Edenhofer, § 2120 BGB Rn. 1). Aus beiden Gründen ist daher nach unserer Einschätzung ein Anspruch auf Zustimmung zu bejahen. Die Verwendung der Darlehensvaluta zur Berichtigung der Pflichtteilsschuld ist allerdings sicherzustellen.

4. Ergebnis

Eine **Wiederverheiratungsklausel** in einem gemeinschaftlichen Testament ist **im Zweifel als aufschiebend bedingte Nacherbfolge** auszulegen.

Nach h. M. kann ein Pflichtteilsberechtigter nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten seinen **Pflichtteil verlangen**, ohne dass er zunächst eine aufschiebend bedingte Nacherbschaft ausschlagen müsste. Der Nachlass ist aber ohne Berücksichtigung der aufschiebend bedingten Nacherbfolge zu bewerten; bei Eintritt der Nacherbfolge hat sich der Pflichtteilsberechtigte jedoch das aufgrund des Pflichtteils bereits Erhaltene anrechnen zu lassen.

Auch eine nur aufschiebend bedingte Nacherbfolge setzt bereits die **Verfügungsbeschränkungen der §§ 2113 ff. BGB** in Kraft. Der nur auflösend als Vollerbe eingesetzte überlebende Ehegatte bedarf daher auch zu einer entgeltlichen Verfügung über ein Grundstück der Zustimmung der bedingten Nacherben, soweit er nicht befreiter Vorerbe ist.

GwG §§ 8, 1 Abs. 5, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1; KWG § 24c; BNotO §§ 18, 23 Geldwäschegesetz: Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an die Bank bei Notaranderkonto

I. Sachverhalt

Ein Kreditinstitut fordert den Notar auf, bei der Eröffnung von Notaranderkonten nicht nur Namen und Anschrift der Kaufvertragsparteien anzugeben, sondern auch deren Ge-

burtsdaten, Geburtsort, Nationalität sowie den zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Ausweis einschließlich Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellender Behörde, d. h. einschließlich sämtlicher zur Identifizierung nach § 1 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes (GwG) erforderlichen Angaben.

II. Frage

Ist der Notar verpflichtet oder zumindest berechtigt, diese Daten dem Kreditinstitut mitzuteilen?

III. Zur Rechtslage

1. Pflichten der Kreditinstitute nach Geldwäschegesetz a) Identifizierungspflicht des Kreditinstituts

Ein Kreditinstitut hat bei der Eröffnung eines Kontos den Kontoinhaber nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes zu identifizieren (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Identifizieren umfaßt nach § 1 Abs. 5 GwG "das Feststellen des Namens aufgrund eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums, des Geburtsortes, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises".

Kontoinhaber des Notaranderkontos ist ausschließlich der Notar. Daher hat die Bank **lediglich den Notar** nach § 1 Abs. 5 GwG **zu identifizieren** (Hertel, in: Eylmann/Vaassen, BNotO u. BeurkG, 2000, § 54b BeurkG; Sandkühler, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 5. Aufl. 2003, § 23 Rn. 80).

b) Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten

Das Kreditinstitut muss sich aber zugleich erkundigen, ob der das Konto Eröffnende für eigene oder für **fremde Rechnung** handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so muss das Kreditinstitut nach Angabe des Kontoinhabers Namen und Anschrift desjenigen feststellen, für dessen Rechnung der Kontoinhaber handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 u. 2 GwG).

Daher ist der Notar bei jeder Kontoeröffnung verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt (Ziff. 2 der Anderkontenbedingungen 2000, abgedruckt in DNotZ 2000, 561; vgl. auch Füllbier/Aepfelbach, Kommentar zum GwG, 4. Aufl. 1999, § 8 GwG Rn. 12; Bruchner, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, 2. Aufl. 2001, § 42 Rn. 84).

Bereits nach dem Gesetzeswortlaut sind **lediglich "Name und Anschrift" des wirtschaftlich Berechtigten** festzustellen, nicht aber die übrigen zur Identifizierung i. S. d. § 1 Abs. 5 GwG erforderlichen Angaben (insbesondere nicht Geburtsdatum oder Geburtsort, ebensowenig Staatsangehörigkeit und amtlicher Ausweis). Auch muss der zur Identifizierung Verpflichtete keine Nachforschung anstellen oder sich etwa den amtlichen Ausweis des wirtschaftlich Berechtigten vorlegen lassen. Er darf vielmehr von der Richtigkeit der Angaben des zu Identifizierenden (d. h. hier des Notars als Kontoinhabers) ausgehen, wenn er keinen Anlass hat, die Richtigkeit der Angaben in Zweifel zu ziehen (BT-Drs. 12/2704, 16, Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Verlautbarung v. 30.3.1998 über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Ziff. 20, abgedruckt etwa bei Füllbier/Aepfelbach, 487, 498; Bruchner, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, § 42 Rn. 83; Füllbier/Aepfelbach, § 8 GwG Rn. 7; Hertel, in:

Eylmann/Vaasen, BNotO u. BeurkG, 2000, § 54b BeurkG Rn. 5, Fn. 6; Sandkühler, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 5. Aufl. 2003, § 23 Rn. 80).

Es genügt daher, wenn der Notar dem Kreditinstitut **Namen und Anschrift der Kaufvertragsparteien** mitteilt. Wirtschaftlich berechtigt am Anderkonto ist aber nur, wer zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung die Verwahrungsanweisung erteilt hatte, d. h. bei der Kaufpreisabwicklung über Notaranderkonto beide Kaufvertragsparteien – hingegen nicht, wer nur empfangsberechtigt ist, ohne Anweisender zu sein, also **nicht abzulösende Drittberechtigte**. Keine Mitteilungspflicht besteht auch hinsichtlich des den Kaufpreis **finanzierenden Kreditinstituts**, auch wenn dieses die Einzahlung auf das Notaranderkonto mit zusätzlichen Treuhandauflagen verbindet; denn hier kann zumindest der Rechtsgedanke des § 2 Abs. 4 GwG herangezogen werden, wonach eine Identifizierung im Interbankenverkehr nicht erforderlich ist (BNotK-Rundschreiben Nr. 48/2003 v. 19.11.2003 – Fax-Abruf-Nr.: 5040, im Internet unter: www.bnotk.de unter BNotK-Service/Merkblätter und Empfehlungen; ebenso im Ergebnis Sandkühler, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 5. Aufl. 2003, § 23 BNotO Rn. 80; Hertel, in: Eylmann/Vaasen, § 54b BeurkG Rn. 5; Weingärtner, Das notarielle Verwahrungsgeschäft, 1998, Rn. 117).

c) Keine Änderung der Pflichten der Bank durch GwG-Novelle

Die diesbezügliche Verpflichtung der Kreditinstitute zur Identifizierung des Kontoinhabers einerseits und zur Feststellung von Namen und Anschriften eines ggf. abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nach den Angaben des Kontoinhabers hat sich durch die **Änderung des Geldwäschegesetzes** im Jahr 2002 nicht geändert.

§ 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) ist hierfür nicht einschlägig. Dort ist nicht die Pflicht zur Erhebung bestimmter Daten geregelt, sondern lediglich die Verpflichtung zur Führung der nach § 154 Abs. 2 Satz 1 AO bzw. § 8 Abs. 1 GwG erhobenen Daten des Kontoinhabers sowie ggf. eines abweichenden wirtschaftlichen Berechtigten in Form einer jederzeit zugänglichen elektronischen Datei. Auch dort ist aber lediglich von "Name" und "Anschrift" des wirtschaftlich Berechtigten die Rede, nicht von weiteren Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten.

2. Identifizierungspflicht des Notars bei Verwahrung auf Notaranderkonto

a) Änderung des Geldwäschegesetzes 2002

Mit der Änderung des Geldwäschegesetzes durch das **Geldwäschebekämpfungsgesetz** (BGBl. 2002 I, S. 3105) wurden auch **Notare**, Rechtsanwälte und andere rechtsberatende Berufe in dessen Anwendungsbereich einbezogen. Die Bundesnotarkammer hat in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und dem Bundeskriminalamt (BKA) in ihrem **Rundschreiben Nr. 48/2003** vom 19.11.2003 Anwendungsempfehlungen zum Geldwäschegesetz herausgegeben (**Fax-Abruf-Nr.: 5040** – im Internet abrufbar unter: www.bnotk.de – unter BNotK Service/Merkblätter und Empfehlungen). Damit sind die früheren BNotK-Rundschreiben Nr. 5/1996 und 24/1998 überholt, die die Rechtslage vor Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsgesetzes betrafen; ebenso überholt ist das BNotK-Rundschreiben Nr. 23/2002, das nur der vorläufigen Information zur neuen Rechtslage diente (vgl. zur neuen Rechtslage auch Sandkühler, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, § 23 BNotO Rn. 79 ff.; zur Anwendung des Geldwäschegesetzes auf Rechtsanwälte vgl. Dombek, ZAP 2003, 613).

Die Verwahrung auf Notaranderkonto nach § 23 BNotO unterfällt dabei dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes, wobei letztlich dahinstehen kann, ob man dies auf § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b GwG stützt ("Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten"), was wohl näher liegt (so auch BNotK-Rundschreiben Nr. 48/2003, Abschnitt B I 2) oder auf dessen Nr. 1c ("Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten").

b) Amtspflichten des Notars zur Identifizierung, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Aufzeichnung

Der **Notar** ist daher verpflichtet, seinerseits die zur **Identifizierung der Beteiligten nach § 1 Abs. 5 GwG** erforderlichen Angaben aufgrund ihrer amtlichen Ausweise zu erheben. Er muss die Feststellung nach § 1 Abs. 5 GwG entweder durch Aufzeichnung der dort genannten Angaben oder durch Anfertigung einer **Kopie der betreffenden Seiten des Ausweises** aufzeichnen. (Entgegen § 26 Abs. 1 S. 2 DONot ist für die Ausweiskopie im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes die Zustimmung der Beteiligten nicht erforderlich, da § 9 GwG die gegenüber der DONot höherrangige Norm ist – vgl. BNotK-Rundschreiben Nr. 48/2003 Abschnitt B VIII.) Das GwG schreibt dabei nicht vor, dass eine entsprechende Feststellung in der Urkunde selbst enthalten sein muss. Es genügt daher auch eine Ausweiskopie oder ein Vermerk in den Nebenakten des Notars.

Außerdem muss der Notar die Beteiligten fragen, ob sie für eigene Rechnung handeln und ggf., falls sie angeben, für fremde Rechnung zu handeln, Namen und Anschrift des **wirtschaftlich Berechtigten** nach deren Angaben feststellen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 u. 2 GwG). Handeln die Beteiligten für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten, so sind auch dessen Name und Anschrift aufzuzeichnen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GwG).

c) Keine Erweiterung der Angaben des Notars gegenüber der Bank

Diese neuen Amtspflichten des Notars begründen aber **keinerlei erweiterte Mitteilungspflichten oder Angaben gegenüber dem Kreditinstitut**, das das Notaranderkonto führt. Lediglich indirekt erhält das Kreditinstitut Kenntnis von den bei der Identifizierung nach § 1 Abs. 5 GwG festgestellten Angaben, falls diese in die Urkunde selbst aufgenommen werden und dem Kreditinstitut (mit Einverständnis der Kaufvertragsparteien – § 18 BNotO) auch insoweit eine vollständige Abschrift erteilt wird.

3. Ergebnis

Vor der Verwendung eines Notaranderkontos zur Abwicklung einer Kaufpreiszahlung muss der Notar die bei ihm auftretenden Kaufvertragsparteien (§ 6 Abs. 2 BeurkG) nach § 1 Abs. 5 GwG **identifizieren** und sie fragen, ob sie für eigene oder **fremde Rechnung** handeln (§ 8 GwG). Außerdem muss der Notar die Feststellung über die Identifizierung **aufzeichnen** (§ 9 Abs. 1 S. 1 GwG), am einfachsten durch eine Kopie des Ausweises der Beteiligten, die er zur Blattsammlung für das jeweilige Verwahrungsgeschäft nimmt (§ 22 Abs. 2 DONot). Geben die Beteiligten an, für fremde Rechnung zu handeln, so sind auch Name und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten aufzuzeichnen.

Dem Kreditinstitut, bei dem das Notaranderkonto geführt wird, muss der Notar **lediglich die Namen und die Anschriften der Kaufvertragsparteien mitteilen**, nicht aber deren sonstige Angaben nach § 1 Abs. 5 GwG.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon 0931/355 76 43 – Funktionsweise und Bedienung s. DNotl-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 1094, 463, 883

Subjektiv-dingliches Vorkaufsrecht: Vorkaufsberechtigter, wenn am herrschenden Grundstück zugunsten eines Erwerbers eine Vormerkung eingetragen ist

Fax-Abruf-Nr.: 11342

WEG §§ 5 Abs. 2, 3 Abs. 2

Sondereigentum und Abgeschlossenheit des (nicht genutzten) Dachbodens

Fax-Abruf-Nr.: 11343

ZVG §§ 15, 19; BGB § 1018; BauO NW § 83

Bestellung von Dienstbarkeiten und Baulasten nach Anordnung der Zwangsversteigerung; Wirksamkeitsvermerk

Fax-Abruf-Nr.: 11344

BGB §§ 21, 27; UmwG §§ 20, 36, 99 ff.

Verschmelzung zur Neugründung unter Beteiligung zweier eingetragener Vereine; Entlastung der Vereinsvorstände nach Eintragung der Verschmelzung für einen davor liegenden Zeitraum

Fax-Abruf-Nr.: 13133

GenG § 43a

Änderung der Satzung einer Genossenschaft durch die Vertretungsversammlung oder die Generalversammlung? Änderung der Wahlordnung

Fax-Abruf-Nr.: 13134

Rechtsprechung

BeurkG § 17 Abs. 1; BGB § 313 a. F. (= § 311b Abs. 1 n. F.), 155; KostO §§ 16, 57, 157

Pflicht des Notars zur Sachverhaltsaufklärung: Genaue Bezeichnung der verkauften Teilfläche

1. Der Notar ist gemäß § 17 Abs. 1 BeurkG verpflichtet, zur Klärung des Sachverhalts nach naheliegenden, rechtserheblichen Umständen ausdrücklich zu fragen. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er bei der Beurkundung eines Kaufvertrages über ein unvermessen Teilgrundstück die laienhaften Angaben der Urkundsbeteiligten ungeprüft übernimmt und in Folge dessen einen Vertrag beurkundet, der gemäß §§ 155, 313 a. F. BGB unwirksam ist, weil der Verpflichtungsgegenstand an Hand der vertraglichen Regelungen nicht bestimmbar ist und sich die Vertragsparteien auch nicht darauf geeinigt haben, die verbindliche Festlegung der Durchführung des Vertrages zu überlassen.

2. Die Beurkundung unter Verletzung der Aufklärungspflicht stellt eine unrichtige Sachbehandlung i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1 KostO dar, die zur Nichterhebung der Gebühren führt, wenn die Beurkundung des Kaufvertrages nach Aufklärung der fehlenden Willenseinigung der Vertragsparteien unterblieben wäre. Dem Notar steht dann – lediglich – die Gebühr nach §§ 141, 57 KostO für eine erfolglose Verhandlung zu.

KG, Beschl. v. 19.6.2003 – 1 W 270/02

Kz.: L III 2 – § 17 Abs. 1 BeurkG

Fax-Abruf-Nr.: 10384

Problem

Bei einem Teilflächenverkauf hatten die Vertragsparteien dem Notar in Vorbereitung der Beurkundung eine nicht maßstabsgerechte Skizze übergeben, in der die Teilfläche eingezeichnet war. Nach den Angaben der Beteiligten sollte die verkaufte Teilfläche ca. 684 m² groß sein. Aus den im Lageplan angegebenen Maßen ergab sich jedoch eine Größe von ca. 715 m².

In der Urkunde wurde sowohl die Größe der Teilfläche mit ca. 684 m² angegeben als auch auf die als Anlage mitbeurkundete Skizze Bezug genommen. Später stritten sich die Kaufvertragsparteien, welche Teilfläche tatsächlich verkauft war.

Entscheidung

Bei einem Teilflächenverkauf muss die verkaufte Teilfläche hinreichend bestimmt sein oder deren **Bestimmung einer Vertragspartei oder einem Dritten überlassen** worden sein (§§ 315, 317 BGB). Die Bestimmung kann im Text selbst, durch Bezugnahme auf in der Natur vorhandene Abgrenzungen oder durch eine **maßstabsgerechte Karte** erfolgen (BGH DNotZ 1981, 235; DNotZ 2000, 121 = NJW-RR 1999, 1030; BGHZ 150, 334 = DNotZ 2002, 937 = NJW 2000, 2247).

Das KG sah die verkaufte Teilfläche als nicht hinreichend bestimmt an. Damit war der Vertrag unwirksam. Der Notar hätte im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung die Beteiligten zu einer genaueren Bestimmung der verkauften Teilfläche veranlassen müssen. Da die Vorstellungen der Kaufvertragsparteien nach den Feststellungen des Kammergerichts nicht miteinander zu vereinbaren waren, wäre dann die Beurkundung gescheitert. Die Beurkundungsgebühr wäre dann nicht angefallen. Sie durfte dann nach § 16 Abs. 1 S. 1 KostO nicht erhoben werden bzw. musste nach § 157 Abs. 1 KostO erstattet werden.

BGB §§ 912, 95 Abs. 1 S. 2, 535, 1018

Eigentum am Überbau bleibt auch nach Ablauf schuldrechtlicher Gestattung bestehen, es entsteht aber eine Übereignungspflicht

a) War dem Eigentümer des Stammgrundstücks der Überbau aufgrund eines Mietvertrags über die überbaute Fläche gestattet, berührt der Ablauf des Vertrags sein Eigentum am Überbau nicht; er ist aber verpflichtet, dem Eigentümer des überbauten Grundstücks das Eigentum am Überbau zu verschaffen.

b) Dem Eigentümer des rechtmäßig überbauten Grundstücks kann das Eigentum am Überbau durch Bestellung einer Dienstbarkeit zu Lasten des Stammgrundstücks

(Ausschluss der Ausübung des Überbaurechts) oder durch Aufhebung der Gestattung und Trennung des Überbaus vom übrigen Gebäude verschafft werden.

c) Der Erwerb des Stammgrundstücks berechtigt den Erwerber nicht, den aufgrund eines von seinem Rechtsvorgänger abgeschlossenen Mietvertrags errichteten Überbau auf dem fremden Grundstück zu unterhalten.

BGH, Urt. v. 16.1.2004 – V ZR 243/03

Kz.: L I 1 – § 912 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10385

Problem

Ein Eigentümer eines Nachbargrundstücks hatte eine Teilfläche von 42 m² vermietet und im Mietvertrag einen Überbau gestattet. Danach wurde das überbaute Grundstück (eine Teileigentumseinheit) veräußert. Der Erwerber des Teileigentums trat nicht in den Mietvertrag über die überbaute Teilfläche des Nachbargrundstücks ein. Der Eigentümer des überbauten Grundstücks verlangte (im Wege einer Widerklage gegen die Klage auf Rückzahlung des geleisteten Mietzinses) die Herausgabe der überbauten Teilfläche.

Entscheidung

Der BGH entschied, dass der Mietvertrag nur eine **zeitlich beschränkte Befugnis** zur Errichtung eines Überbaus begründet habe. Zwar stehe der Überbau auch nach Ablauf der Befugnis weiterhin im Eigentum des Eigentümers des überbauenden Grundstücks; denn befristetes Immobiliareigentum gebe es nicht (vgl. § 925 Abs. 2 BGB). Jedoch sei der Überbauende nach Ablauf des Mietvertrages **zur Herausgabe des Überbaus verpflichtet**.

Die Übereignung des Überbaus könne erfolgen, indem das Stammgrundstück mit einer **Dienstbarkeit** belastet wird, die die Ausführung des Überbaurechts ausschließt (BGH LM § 912 BGB Nr. 9 = BB 1961, 653 = MDR 1961, 670). Ebenso sei eine Einigung über die Beendigung des Überbaurechts möglich, verbunden mit der **Beseitigung der Gebäudeeinheit** (etwa durch baulichen Abschluss des Überbaus gegenüber dem übrigen Gebäude); eine Grundbucheintragung sei diesbezüglich weder erforderlich noch möglich.

BGB § 1105

Höchstbetrag bei Reallast auf Instandhaltung eines Gebäudes nicht erforderlich

1. Für die Eintragung einer Reallast genügt, dass die Höhe der Leistung bestimmbar ist.

2. Werden als Inhalt einer Reallast angegeben die Kosten des Betriebs, der Wartung und Unterhaltung/Instandhaltung einschließlich Schönheitsreparaturen eines Bauwerks, so lässt sich die höchstmögliche Belastung hinreichend deutlich daran messen, welche Kosten im „ungünstigsten“ Fall im Lauf eines Jahres aufgewendet werden müssen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.1.2004 – I-3 Wx 262/03

Kz.: L I 1 – § 1105 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10386

Problem

Eigentümer mehrerer Nachbargrundstücke nutzten eine Tiefgarage gemeinsam. Schuldrechtlich hatten sie sich gegenseitig zur anteiligen Tragung der „Kosten des Betriebs, der Wartung, Unterhaltung/Instandhaltung einschließlich Schönheitsreparaturen und ggf. Erneuerung der gemeinsam genutzten Gebäudeteile der Tiefgarage und deren technische Anlagen/Einrichtungen sowie (der) Kosten der gemeinsam genutzten technischen Anlagen/Einrichtungen sowie diejenigen der Außenanlagen“ verpflichtet. Zur Sicherung der daraus entstehenden Zahlungsverpflichtung wurde eine Reallast bestellt. Das Grundbuchamt forderte die Angabe eines Höchstbetrages für die Reallast.

Entscheidung

Die zu erbringenden Leistungen müssen bei einer **Reallast** nicht bestimmt, sondern **nur der Höhe nach bestimmbar** sein (§ 1105 Abs. 1 S. 2 BGB) (anders bei der Grundschuld – vgl. Gutachten DNotI-Report 2003, 193). Entscheidend ist, dass die höchstmögliche Belastung des Grundstücks für jeden Dritten erkennbar ist und der Umfang der Haftung in einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund der in der Eintragungsbewilligung enthaltenen Voraussetzungen bestimmt werden kann (BGHZ 130, 342, 345 = DNotZ 1996, 93 = NJW 1995, 2780 = Rpfleger 1996, 61).

Das OLG Düsseldorf bekräftigte, dass die höchstmögliche Belastung **nicht mit einem bestimmten Betrag** angegeben werden müsse (ebenso bereits BayObLGZ 1996, 159, 161 = DNotZ 1997, 147 = NJW 1997, 468 zur Wertsicherungsklausel einer Erbbauzinsreallast). Ebenso anerkennt die Literatur Reallasten zur „Unterhaltung“ eines Bauwerkes, Weges, Zaunes, einer Brücke oder anderer Anlagen oder die Übernahme der Kosten hierfür als hinreichend bestimmt (Staudinger/Amann, 2002, § 1105 BGB Rn. 8; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 1299).

BGB §§ 1408, 1585c, 138 Abs. 1, 242 Inhaltskontrolle von Eheverträgen

BGH-Urteil v. 11.2.2004 – XII ZR 265/02

Fax-Abruf-Nr.: 10382

Das BGH-Urteil (DNotI-Report 2004, 46) liegt mittlerweile im Volltext vor. Unter der genannten Fax-Abruf-Nummer ist daher nicht mehr die Presseerklärung, sondern der Volltext eingestellt. Die **Presseerklärung** ist unter **Fax-Abruf-Nr.: 5039** abrufbar.

BGB §§ 1617c Abs. 2, 1618 S. 6; 1355 Abs. 5 S. 2 Zur Namensführung des einbenannten Kindes, wenn der sorgeberechtigte Elternteil nach Scheidung der Ehe wieder seinen Geburtsnamen annimmt

Durch die Einbenennung wird der neue Geburtsname des Kindes – vorbehaltlich einer weiteren Einbenennung – grundsätzlich unwandelbar fixiert. Nimmt der sorgeberechtigte Elternteil nach Scheidung seiner Ehe gemäß § 1355 Abs. 5 Satz 2 BGB wieder seinen Geburtsnamen an, kann sich das Kind dieser Namensänderung nicht anschließen.

BGH, Beschl. v. 14.1.2004 – XII ZB 30/02
Kz.: L I 1 – § 1617c BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10387

Problem

Ein 1986 geborenes Kind erhielt als Geburtsnamen den Geburtsnamen seiner Mutter "La.". 1988 heiratete Frau La. Herrn Lo. Die Eheleute führten den Ehenamen "Lo.". Dieser Name, den die Eheleute dem vorehelichen Kind der Ehefrau im Wege der Einbenennung erteilten, wurde dessen Geburtsnamen im Geburtenbuch beigeschrieben. Im Jahr 1997 wurde die Ehe geschieden. Die Ehefrau nahm sodann wieder ihren Geburtsnamen "La." an. Dieser Namensänderung wollte sich das Kind der geschiedenen Ehefrau anschließen.

Entscheidung

Während das OLG Dresden (StAZ 2000, 341) in Fällen dieser Art eine "Rückbenennung" für möglich hielt, scheidet sie nach Auffassung des OLG Hamm (NJW 2002, 2048) aus, das daraufhin die Sache dem BGH gem. § 28 Abs. 2 FGG zur Entscheidung vorlegte. Der BGH bestätigte nun die Auffassung des OLG Hamm. Die Voraussetzungen des § 1617c Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB (i. V. m. § 1618 S. 6 BGB) lägen nicht vor. Auch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften scheidet mangels einer Regelungslücke aus. In diesen Fällen bleibe daher **nur die Möglichkeit einer Namensänderung** nach den Vorschriften des NÄG.

AktG §§ 244, 243

Bestätigung anfechtbarer Hauptversammlungsbeschlüsse: Zeitpunkt des Erstbeschlusses entscheidend für materielle Beschlussvoraussetzungen

a) Durch den Bestätigungsbeschluss nach § 244 Satz 1 AktG erkennt die Hauptversammlung den Erstbeschluss als gültige Regelung der betreffenden Gesellschaftsangelegenheit an und beseitigt mit Wirkung für die Zukunft dessen behauptete oder tatsächlich bestehende Anfechtbarkeit.

b) Voraussetzung für die Bestätigungswirkung ist allein, dass der Bestätigungsbeschluss die behaupteten oder tatsächlich bestehenden Mängel beseitigt und seinerseits nicht an Mängeln leidet; einer Neuvernahme des seinerzeit gefassten Beschlusses bedarf es nicht, so dass im Zeitpunkt der Bestätigung auch die materiellen Voraussetzungen für den Erstbeschluss nicht mehr erfüllt sein müssen.

BGH, Urt. v. 15.12.2003 – II ZR 194/01
Kz.: L V 3 – § 244 AktG
Fax-Abruf-Nr.: 10388

Problem

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft fasste einen Beschluss über eine vereinfachte Kapitalherabsetzung. Hiergegen haben Minderheitsaktionäre **mit Erfolg Anfechtungsklage** erhoben, weil das Informationsrecht der Aktionäre verletzt worden war.

In einer neuerlichen Hauptversammlung **bestätigte** die Aktiengesellschaft ihren Beschluss über die einfache Kapitalherabsetzung. Auch gegen diesen Beschluss wurde Anfecht-

ungsklage erhoben. Nach Auffassung der Kläger komme eine Bestätigung schon deswegen nicht in Betracht, weil im Zeitpunkt des bestätigenden Beschlusses die Voraussetzungen für eine einfache Kapitalherabsetzung nicht erfüllt gewesen seien; auf diesen Zeitpunkt sei aber abzustellen.

Entscheidung

Der BGH wies die erneute Anfechtungsklage ab. Für die Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses komme es allein darauf an, dass in diesem Bestätigungsbeschluss die Mängel, welche den Erstbeschluss anfechtbar gemacht haben, beseitigt werden. Im Übrigen sei für die **inhaltliche Prüfung des Beschlusses allein auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Erstbeschlusses abzustellen**. Der BGH grenzt dabei den Bestätigungsbeschluss von der Möglichkeit der **Neuvernahme** des seinerzeit gefassten Beschlusses ab. Er begründet diese Auffassung im Wesentlichen mit der Entstehungsgeschichte des § 244 AktG sowie insbesondere mit der Vorschrift des § 244 S. 2 AktG.

Literaturhinweise

A. Wiedemann, **Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen (1700 – 1849) (= Schriften der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung Bd. 17)**, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2003, 409 Seiten, 49,80 €

Literatur zur Geschichte des Anwaltsnotariats gibt es nur spärlich. Grundlegend sind hier immer noch die Darstellungen von *Weißler* zum preußischen Notariat vom Ende des 19. Jahrhunderts. Um so verdienstvoller ist die nunmehr vorgelegte Dissertation von *Wiedemann* zur **Entstehung des Anwaltsnotariats in Preußen**.

Preußen versuchte im 18. Jahrhundert, ebenso wie andere deutsche Teilstaaten, die Notarsernennung durch die **kaiserlichen Hofpfalzgrafen** (wobei insbesondere auch Universitäten die Hofpfalzgrafenwürde verliehen wurde) zugunsten einer landesherrlichen Bestellung zurückzudrängen – zunächst 1748 durch eine Doppelbestellung durch Kaiser und preußischen König, dann ab 1771 nur mehr durch den preußischen König. **1781** "verstaatlichte" **Friedrich der Große** in seiner **Zivilprozessordnung** die Anwaltschaft. Statt dessen wurde eine Art staatliche Advokatur in Form von Assistenzräten geschaffen. Da man dort nicht alle qualifizierten Anwälte unterbringen konnte, schuf man zugleich das Amt des **Justizkommissars**, der notwendigerweise mit dem Amt des Notars in einer Person verbunden war. Nachdem sich die staatliche Advokatur nicht bewährt hatte, ließ man die Justizkommissare wieder als Prozessvertreter zu und hob die notwendige Verbindung mit dem Notaramt auf. Als 1849 der Justizkommissar zum "Anwalt" umbenannt wurde, war damit das preußische Anwaltsnotariat entstanden.

Wiedemann zeichnet diese Entwicklung mit all ihren Brüchen anhand der Quellen in gut lesbarer Form nach. Interessant ist auch der 150-seitige Quellenanhang mit zahlreichen noch nicht publizierten Archivquellen des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz.

Notar a. D. Christian Hertel

G. Crezelius, 10 Jahre ZEV: Die Entwicklung des Steuerrechts, ZEV 2004, 45

N. Dethloff, Registrierte Partnerschaft in Europa, ZEuP 2004, 59

S. Dietz, Zulässigkeit einer Blockabstimmung der Hauptversammlung der AG, BB 2004, 452

S. Gottwald, Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Grundstücksübertragungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, MittBayNot 2004, 100

S. Haeder/S. Wegerhoff, Neue Anforderungen an Notarkostenberechnungen durch das Steueränderungsgesetz 2003, NotBZ 2004, 58

A. Kersten, Das Auseinandersetzungszeugnis nach §§ 36, 37 GBO, ZNotP 2004, 93

U. Krause, Die neuen Regelungen für die Eigenheimzulage, NotBZ 2004, 53

K. Kruis, Das Bayerische Oberste Landesgericht und die föderale Gliederung der Rechtspflege, NJW 2004, 640

U. Kulke, Rückabwicklung widerrufenen Immobiliendarlehen und Gemeinschaftsrecht, ZfIR 2004, 138

E. Maaß, Zur Auslegung von § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG, ZNotP 2004, 91

K. Macht, Voraussetzungen und Folgen fehlerhafter Aufsichtsratsbeschlüsse am Beispiel des nicht fristgemäßen Entlassungsbeschlusses, MittBayNot 2004, 81

C. Münch, Die Ehegatteninnenschaft – Ein Vorschlag zu ihrer vertraglichen Ausgestaltung, FamRZ 2004, 233

H. Nieder, Das notarielle Nachlassverzeichnis im Pflichtteilsrecht, ZErB 2004, 60

M. Pöppel, Steuerrechtliche Änderungen zum 1.1.2004, MittBayNot 2004, 102

H. Schmitte, EU-Agrarreform 2003: Inhalt und vertragliche Anpassungserfordernisse, MittBayNot 2004, 95

T. Schröer/O. Dziallas, Öffentlich-rechtliche Nachbarvereinbarungen in der Praxis, NVwZ 2004, 134

M. Tiedemann, Zur Altlastensanierungspflicht des GmbH-Gesellschafters bei Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs, NZG 2004, 177

T. Wachter, Handelsregisteranmeldung der inländischen Zweigniederlassung einer englischen Private Limited Company – Auswirkungen des EuGH-Urteils in Sachen Inspire Art Ltd., NotBZ 2004, 41

Veranstaltungen

Termine für **Mai 2004** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Intensivkurs Grundstückskaufvertrag (Basty/Blank), 3.5 – 7.5.2004 Timmendorfer Strand

Praktikertagung: Das Anderkonto in der notariellen Praxis (Hertel), 8.5.2004 Kassel

Aktuelle Notarkostenfragen (H. Schmidt/Tiedtke), 8.5.2004 Bremen

Umwandlungsrecht in der notariellen Praxis (D. Mayer), 14.5.2004 Dortmund

Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht (Spiegelberger/Spindler/Wälzholz), 20.5. – 22.5.2004 Fischbachau

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg